aber doch ein eigener Verein her. Mitte November 1990 war es soweit. Es entstand der Haus- und Grundbesitzerverein Berlin-Ost e.V.

Aus sieben Gründungsmitgliedern wurden noch im gleichen Jahr 40 Mitglieder, Ende 1991 über 200 und ab 1996 über 500 Mitglieder.

Nochmals vielen Dank an alle Helfer der ersten Monate und Jahre.

Unsere Gründungsmitglieder Ursula Biastoch und Marina Keskowski stellten im ersten Jahr ihren Partykeller in der Berliner Straße für Beratungen zur Verfügung. Tatkräftige Unterstützung kam von unserem Landesverband – dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine – unter anderem durch den damaligen Direktor Michael Kirchwitz.

Nicht nur Formulare für alle Lebenslagen der Vermieter, auch guten Rat, erhielten wir vom Grundeigentum-Verlag und seinem geschäftsführenden Gesellschafter Dieter Blümmel.

Und nicht zu vergessen die vielen ehrenamtlichen fleißigen Helfer aus den Reihen unserer Mitglieder, ohne die der Verein nicht das wäre, was er heute ist.

Wir blicken auf viele arbeitsreiche und erfolgreiche Jahre zurück.

Was haben nicht alles erlebt ! Grundmietenerhöhungen und Formularverkauf unter Zeitdruck, weil manchmal nur drei Wochen Zeit blieb, die Formulare auszufüllen und zuzustellen.

Datenerhebung für den ersten Gesamtberliner Mietspiegel, Fachvorträge u. a. zur Novellierung des WEG-Gesetzes, zur Mietrechtsreform und erst vor wenigen Monaten bei unserem Landesverband zur Mietpreisbremse.

Wir sind an Ihrer Seite.

Und mit Ihnen an meiner Seite blicke ich optimistisch in die Zukunft und auf die kommenden Aufgaben

Wer zahlt den Schaden am Eigentum des Vermieters durch Feuerwehreinsatz?

Es kommt öfter vor, dass die Feuerwehr Wohnungseingangstüren aufbrechen muss, um präventive oder tatsächliche Gefahrenabwehr zu betreiben. Hierdurch entstehen Schäden an der Tür oder am weiteren Eigentum des Vermieters. Ein Rückgriff auf den Mieter hinsichtlich des Schadens ist meistens schwierig oder nicht möglich, weil diesen kein Verschulden trifft. Hier kann ein Erstattungsanspruch an das Land Berlin gestellt werden, weil die Beschädigung durch die Behörden des jeweiligen Bundeslandes verursacht wurden. In Berlin ist die Anspruchsgrundlage die Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Grundsätze über die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden (Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze – HEGr) vom 30. November 2004 (ABl. Nr. 58 vom 10. Dezember 2004, S. 4699 ff.).

Dem Eigentümer/Verwalter der Wohnung steht als nicht verantwortlichen und unbeteiligten Dritten gemäß § 59 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) der Ausgleich seines erlittenen Schadens zu. Dieses umfasst zum Beispiel auch die Reparatur für die beschädigte Wohnungseingangstür. Regelmäßig wird hierzu die Vorlage der Originalrechnung verlangt und der zum Schaden führende Einsatz ist im Schreiben zu bezeichnen.

Hiernach entscheidet in Haftpflichtfällen, in denen die Summe aller zu erwartenden Forderungen den Betrag von 200 € voraussichtlich nicht übersteigt, die Feuerwehr selbst. Die Rechnung ist also an die Feuerwehr zu richten. Bei Beschädigungen über 200 € ist die Rechnung an die Senatsverwaltung für Finanzen - VD A 2 -, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, zu schicken.

Tom Martini
Vorsitzender der Ortsvereine Reinickendorf und Tempelhof
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Familienrecht

Intern • Intern • Intern • Intern • Intern • Intern • Intern • Intern